

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 178.

Leipzig, Mittwoch den 4. August 1909.

76. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Wir laden unsere Mitglieder hierdurch zur

32. (außerordentlichen) Hauptversammlung

ergebenst ein, die am

Sonnabend, den 25. September 1909, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, im linken Saale (Portal I) des Buchhändlerhauses stattfinden wird.

Einlaß und Stimmenprüfung von 7 Uhr an.

Als Ausweis dienen den Leipziger Mitgliedern die ihnen noch zugehenden Stimmlisten, den auswärtigen die Beitragsquittung für das III. Vierteljahr 1909.

Tagesordnung:

Anträge des Vorstandes:

- Die Hauptversammlung wolle beschließen,
 - den § 2 Absatz 2 der Satzung zu ergänzen durch die Worte: »g) die Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen, eingeschriebene Hilfskasse;«
 - die Zustimmung der Hauptversammlung der Kranken- und Begräbniskasse, der Witwenkasse und der Invalidenkasse vorausgesetzt, dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben: »Die unter c—e und g genannten Klassen bilden Körperschaften für sich. Die Verbandskasse übernimmt für die unter c—e angeführten Klassen auch die Kosten der Organisation und Verwaltung, soweit bezüglich der direkten Unkosten die Satzungen der Klassen nicht anders bestimmen« sowie
 - den Beschluß zu b) rückwirkend bis 1. Januar 1909 in Kraft zu setzen.
- Die Hauptversammlung wolle beschließen, in die Satzung zwischen § 7 und 8 neu aufzunehmen als:
§ 7a.
 - Die Hermann Schönlein-Stiftung besteht aus dem Kapital, das der am 11. September 1908 zu Stuttgart verstorbene Buchhändler Hermann Schönlein der Unterstützungskasse letztwillig hinterlassen hat. Das Kapital ist nach Abzug der Erbschaftsteuer in 3 $\frac{1}{2}$ %igen Wertpapieren im Nennwerte von 335 000 M. der Unterstützungskasse überwiesen worden. Die vom Erblasser getroffenen Bestimmungen sind in den nachstehenden Sätzen aufgenommen und treten für die Stiftung in Kraft.
 - Das Kapital ist als besondere Stiftung dauernd zu verwalten und darf keine Verminderung erfahren.
 - Das Reinerträgnis des Kapitals ist ohne Abzug für andere Zwecke einzig nur zur Unterstützung bedürftiger Witwen in der Weise zu verwenden, daß so viele derselben, als es das Reinerträgnis gestattet, außer ihren Bezügen aus der Witwen- und Unterstützungskasse jedes Jahr noch eine Extragabe von mindestens 50 M. erhalten. Diejenigen, die am längsten verwitwet sind, sollen den Vorzug haben.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

- Den bei Errichtung der Stiftung vorhandenen, wie auch den hinzutretenden Witwen ist von der Stiftung Kenntnis zu geben.
 - Aber die eingehenden Gesuche beschließt der Vorstandsvorsitz. Die Auszahlung der bewilligten Extragaben findet in der Regel Ende des Monats Dezember statt.
 - Falls eine Veränderung in der Verfassung der Witwenkasse eintritt, die die unter 3 bezeichnete Art der Verteilung unzulässig macht, so ist dafür eine geeignete andere zu wählen.
4. Bericht betr. den Stand der Frage der Stellenlosen-Unterstützung. Um zahlreichen Besuch bittet

Leipzig, am 2. August 1909.

Der Vorstand

Otto Berthold. Rich. Hinjsche. Wold. Egert.

Kranken- und Begräbniskasse

des

Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes

Hierdurch laden wir unsere Mitglieder zu einer

außerordentlichen Hauptversammlung

auf

Sonnabend, den 25. September 1909, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im linken Saale (Portal I) des Buchhändlerhauses ergebenst ein.

Für den Ausweis gelten die für den Verband festgesetzten Bestimmungen.

Tagesordnung:

Anträge des Vorstandes:

- Die Hauptversammlung wolle beschließen,
 - in § 1 Absatz 3 der Satzung Zeile 3 das Wort: drei durch »sechs« zu ersetzen und denselben Satz mit den Worten zu ergänzen: »auf die mit dem Ablaufe der Frist verbundene Rechtsfolge ist in der Entscheidung des Berufungsausschusses hinzuweisen«;
 - in § 3 Absatz 3 Zeile 4 hinter »Brief« die Worte: »an seine letzte, der Kasse bekannte Adresse«, ferner
 - in Absatz 4 Zeile 5 hinter »Beteiligten« die Worte: »an dessen letzte, der Kasse bekannte Adresse« und
 - auf derselben Zeile hinter »ist« das Wort: »außerdem« einzuschalten;
 - in § 4 den Absatz 6 zu streichen, wodurch Absatz 7 zum Absatz 6 wird;
 - in § 5 den Absatz 3 zu streichen;
 - dem § 6 den neuen Absatz 6 hinzuzufügen: »Mitglieder, die sich nicht innerhalb acht Wochen seit ihrer Entlassung vom Militär wieder anmelden, sind gemäß § 3 Absatz 3a auszuscheiden;«
 - in § 8 Absatz 3 Zeile 1 hinter »Jahren« einzufügen: »seit dem Schlusse des Jahres, in dem das Mitglied verstorben ist,« und